Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen 5152
bei Antwort bitte angeben

Petra Bienemann
Telefon 0211 855-3662
Telefax 0211 855-3683
petra.bienemann@mags.nrw.de

Festsetzung – unter Vorbehalt - von Werten zur Ermittlung der anerkennungsfähigen Aufwendungen stationärer Pflegeeinrichtungen gemäß der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI (APG DVO NRW)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nach der APG DVO NRW von der obersten Landesbehörde durch Erlass festzusetzenden Werte werden hiermit in Fortschreibung des Erlasses vom 3. Juli 2018 für Festsetzungen,

- die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 APG DVO NRW (Regelfestsetzungen) vor dem Beginn des neuen Festsetzungszeitraums im Jahr 2020 zu beantragen sind oder
- bei denen gemäß § 12 Abs. 3 Sätze 3 und 4 APG DVO NRW (anlassbezogene Festsetzungen) im Jahr 2020 Anträge gestellt werden können,

wie folgt bestimmt:

1. Auf der Basis des Mai-Indexes des Jahres 2019 beträgt die Angemessenheitsgrenze gemäß § 2 Abs. 2 der APG DVO NRW im Jahr 2020 für

   a) vollstationäre Pflegeeinrichtungen **2.378,16 €** je qm Nettogrundfläche[1] bzw. **2.478,16 €** bei Errichtung einer der täglichen Vollversorgung der gesamten Bewohnerschaft dienenden Zentralküche innerhalb der Einrichtung und für

   b) teilstationäre Pflegeeinrichtungen **1.948,01 €** je qm Nettogrundfläche.

[1] Der in der APG DVO und der in diesem Erlass verwandte Begriff „Nettogrundfläche" entspricht laut Definition in der aktuellen DIN 277 dem Begriff „Nettoraumfläche". Der Verordnungstext wird im Rahmen der für 2020 geplanten Novellierung der APG DVO entsprechend angepasst.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Die Bestimmung der unter der Ziffer 1. genannten Werte erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die 7. Änderungsverordnung, deren Ausfertigung das Kabinett vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Landtagsausschusses am 30.06.2020 zugestimmt hat, ohne Änderung der im Verordnungsentwurf vorgesehenen Werte in Kraft tritt. Dies ist erforderlich, um den Landschaftsverbänden die Möglichkeit zu geben, Feststellungs- und Festsetzungsbescheide für Einrichtungen, die seit dem 01.01.2020 (dem Datum, zu dem laut Verordnungsentwurf diese Werte gelten sollen) neu in Betrieb gegangen sind, bzw. die seitdem Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen in Betrieb genommen haben, zu erstellen. Auch diese Bescheide sollen mit dem Vorbehalt des Inkrafttretens dieser Werte mit der 7. Änderungsverordnung versehen werden.

2. Als Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 3 APG DVO wurden die durchschnittlichen Investitionskostensätze aller nach dem APG NRW und seiner Verordnung beschiedenen Pflegeeinrichtungen im Jahr 2019 in NRW ermittelt.

   Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Art der Einrichtung	Durchschnittlicher Investitionskostensatz pro Tag in Euro[2]
Vollstationäre Pflegeeinrichtung	19,42
Teilstationäre Pflegeeinrichtung	9,86
Solitäre Kurzzeitpflege	13,50

3. Der Betrag nach § 6 Abs. 1 APG DVO NRW für Aufwendungen für Instandhaltung und Instandsetzung von Anlagegütern nach den §§ 2 und 3 APG DVO NRW beträgt für Festsetzungen, deren Gültigkeit im Jahr 2020 beginnt **21,25 €** je qm der berücksichtigungsfähigen Nettogrundfläche.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andreas Burkert

[2] Bei der solitären Kurzzeitpflege und der vollstationären Pflege bezieht sich der durchschnittliche Wert auf ein Einzelzimmer.